Kriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Auf dem Gemeindegebiet der Samtgemeinde Schwarmstedt werden bereits jetzt große Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen.

Im Sinne des Klimaschutzes steht die Samtgemeinde einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen. Dazu könnten neben Dachanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen einen Beitrag leisten.

Es muss dabei darauf geachtet werden, dass ein solcher Ausbau gesellschafts- und naturverträglich gestaltet wird. Dies ist Voraussetzung, um die Akzeptanz dieser Anlagen in der Bevölkerung zu erhalten und unsere Umwelt auch bei der Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung zu schonen.

Im Regelfall ist für das Aufstellen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan notwendig, wodurch die Zuständigkeit und Verantwortung zur Standortauswahl der Kommune obliegt.

Zur Entscheidung über die Auswahl der zukünftigen Standorte von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch die Bauleitplanung wurde der unten folgende Kriterienkatalog entwickelt. Kommen prinzipiell mehrere Standorte in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden.

Dazu werden die Kriterien in zwei Stufen unterteilt, Stufe 1 der Ausschluss und Stufe 2 die Restriktion. Bei der Restriktion handelt sich um eine Begrenzung bzw. Einschränkung, die durch Regelungen, Vorschriften oder Maßnahmen auferlegt wird und bestimmte Handlungen, Verhaltensweisen oder Zustände einschränkt oder verbietet.

Kriterien

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich der Samtgemeinde Schwarmstedt gelten die folgenden Kriterien:

1. Siedlungen, Erholung, kulturelle Sachgüter

Nicht erlaubt sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen

- In Siedlungsbereichen (Wohnnutzung, gemischte Bauflächen, bauleitplanerisch gesichert) und beim Wohnen im Außenbereich unter 100 m Abstand als Puffer (ALKIS[1], RROP[2])
- Auf Flächen besonderer funktionaler Prägung/Nutzung (ALKIS)
- Auf Industrie- und Gewerbeflächen (ALKIS)

[1] Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)

[2] Regionale Raumordnungsprogramme (RROP)

- Auf Friedhöfen (ALKIS)
- In Parks und auf Plätzen (ALKIS)
- Auf Sport- und Freizeitflächen (ALKIS)
- An Bau- oder Kulturdenkmälern (teilweise lokal zu ergänzen), außer im Einzelfall

Photovoltaik-Freiflächenanlagen dürfen nur im Einzelfall in Erholungsgebieten (Restriktion) und auf Bodendenkmälern (lokal zu ergänzen, Ausschluss) errichtet werden.

2. Natur und Landschaft (Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild)

Nicht erlaubt sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen

- In Natura 2000 Gebieten (FFH[3] Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete)
- In Naturschutzgebieten gem. § 23 BNatSchG[4] und § 16 NNatSchG[5]
- In Landschaftsschutzgebieten gem. § 26 BNatSchG und § 19 NNatSchG (mit Bauverbot nach VO), Restriktion ist hier möglich.
- Auf (Flächen-)Naturdenkmälern gem. § 28 BNatSchG und § 21 NNatSchG
- In geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG (teilweise lokal zu ergänzen)
- Auf Kompensationsflächen (Ausgleichsflächen)
- Auf Biotopverbundflächen wie Grünland, Heide, Halboffenlandschaften, Gewässer-Auen, Wald (Kerngebiete), Restriktion ist auch möglich.
- In Bereichen, die aus Gründen des Biotopschutzes von hoher und sehr hoher Bedeutung sind
- Auf Waldflächen i. S. d. NWaldG[6], Vorbehaltsgebiet Wald RROP/ALKIS (unter 60 m Puffer bei den Waldflächen)
- In Gewässern wie stehende Gewässer und Fließgewässer I./II. Ordnung, Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)-Gewässer, schmale Gewässer als mind. 10 m Korridor berücksichtigt, einbezogen wurden auch flächige Gewässerabschnitte III. Ordnung)
- In naturnahen Gewässern und Gewässerrändern der Landschaftsrahmenpläne (LRP) (auch naturferner als Gewässer-Entwicklungskorridore/Randstreifen)
- Im Einzelfall FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten (lokal zu ergänzen)

Unter die Stufe 2: Restriktion fallen folgende Kriterien:

[3] Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet)
[4] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
[5] Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
[6] Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG)

- Wertvolle Bereiche von Gast- und Brutvögeln (einschl. Status offen) und Großvogellebensräume gemäß Niedersächsischem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN)
- Flächen, die aus Gründen des Tier- und Pflanzenartenschutzes von hoher und sehr hoher Bedeutung sind (z. B. Ackerflächen mit seltenen Ackerwildkräutern wie BS 3 etc.)
- Bereiche, die aus Gründen des Landschaftsbildes von hoher und sehr hoher Bedeutung sind (LRP[7])
- Kohlenstoffreiche Böden
- Böden hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit
- Schutzwürdige Böden (Extremstandorte, natur- und kulturhistorisch bedeutsam)
- Seltene Böden regionaler Bedeutung
- Im Einzelfall Böden landwirtschaftlicher Flächen mit höherem Ertragspotential, über dem Durchschnitt des Kreisgebiets herausragenden Ertrag (lokal zu ergänzen)
- Gehölze (Daten LRP, teilweise lokal zu ergänzen), auch im Einzelfall
- Im Einzelfall exponierte, gut einsehbare Lagen in Abhängigkeit von der Lage zu wertvollen Landschaftsbildräumen (lokal zu ergänzen)
- Im Einzelfall Kulturlandschaftselemente (lokal zu ergänzen)
- Historische Kulturlandschaften und Landschaften mit herausragenden archäologischen Denkmalen (als mögliches Vorranggebiet kulturelles Sachgut bzw. im Einzelfall ggf. auch Ausschluss)

3. Infrastruktur (Verkehr und Versorgung)

Ausgeschlossen ist das Aufstellen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen laut Kriterienkatalog

- an Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen bis 20 m Abstand
- an Bundesautobahnen bis 40 m Abstand
- an Gleisanlagen und Schienenwegen (Flurstück, Parzelle)
- auf Flugverkehrsflächen
- an Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV und beidseitig bis 30 m Schutzstreifen bzw. lokal ergänzend in einer Einzelfallprüfung (Restriktion)
- im Einzelfall kann auch die Netzanschlussmöglichkeit bzw. die Länge der erforderlichen Kabeltrasse ein Ausschlusskriterium sein (lokal zu ergänzen)

4. Raumordnung und Sonstiges

- Ausgeschlossen sind Trinkwasserschutzgebiete der Schutzzone I, während die der Schutzzone II unter die Restriktion fallen

[7] Landschaftsrahmenplan (LRP)

- Weiterhin ausgeschlossen sind gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete (verordnet und vorläufig sichergestellt)
- Unter den Ausschluss fallen außerdem die Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete zur Sicherung des Hochwasserabflusses und Vorranggebiete für Sperrgebiet

Zum Erfüllen des Restriktionskriteriums werden folgende Gebiete hinzugezählt:

- Hochwassergefahrengebiete (NLWKN)
- Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft (landschaftsbezogen)
- Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung
- Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut und damit Erhalt der Kulturlandschaften
- Im Einzelfall das Ziel und Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans (LRP)/ von Landschaftspläne (lokal zu ergänzen)
- Im Einzelfall Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (besondere Funktion) nachrichtlich, lokal ggf. differenzieren, Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft lokal in Bezug auf Ertragsfähigkeit ggf. ergänzen

5. Netzanbindung

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Vorgelagert sollte eine Prüfung erfolgen mit welchem Aufwand die Einspeisung in das Stromnetz verbunden ist.
- Für die Erzeugung von Wasserstoff unter Einsatz der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten die begleitende Infrastruktur einschließlich der Einspeisung über die Erdgasleitungen geprüft werden.

6. Regionale Wertschöpfung/ Wahrung kommunaler Interessen

- Kommunale Interessen sollen gewahrt werden.
- Eine intensive Bürgerbeteiligung wird hier notwendig sein, um die Akzeptanz der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Bevölkerung zu erhöhen und ein positives Zusammenwirken des Nutzens von Energieanlagen mit den Zielen des Natur- und Klimaschutzes zu erreichen.

7. Landwirtschaftliche Produktionsfläche und landwirtschaftliche Betroffenheit

- Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen führen.

- Landwirtschaftliche Nutzflächen sollten grundsätzlich der Produktion von Nahrungsmitteln, nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energien (z.B. Bioethanol oder Rapsmethylester oder als Grundstoffe für Bioenergieanlagen) vorbehalten bleiben.

8. Einzäunung

- Aus Sicherheitsgründen werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel umzäunt.
- Das Einzäunen der Flächen erlaubt eine sichere Beweidung der extensiven Grünlandflächen durch Schafe. Durch geschützte Bereiche und extensive Bewirtschaftung entwickeln sich neue, geschützte Lebensräume für z. B. Bodenbrüter, Kleinsäuger und Amphibien. Die Böden werden ökologisch aufgewertet, die Biodiversität steigt.
- Alternativ gibt es Möglichkeiten, dass die Umzäunungen für Wildtiere bis Rehgröße mit einem Durchschlupf durchgängig gemacht werden können, für Menschen aber im Normalfall nicht, sodass die Wildtiere die Flächen weiterhin nutzen können und kein Lebensraum verloren geht.